

25.06.85

Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 KStG)

In Nummer 1 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Entgelt ist in den Fällen des § 20 des Umsatzsteuer-
gesetzes das vereinnahmte Entgelt, im übrigen das verein-
barte Entgelt zugrunde zu legen."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird
sichergestellt, daß Bemessungs-
grundlage für die pauschalierte
Körperschaftsteuer und Gewerbe-
steuer stets der auch für
die Umsatzsteuer maßgebende
Umsatz (Soll- oder Ist-Umsatz)
ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 KStG)

In Nummer 2 ist § 23 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, beträgt die Körperschaftsteuer 8 vom Hundert der den Betrag von 30.000 Deutsche Mark im Jahr übersteigenden Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus ihren sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

1. Kapitalerträge zufließen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 des Einkommensteuergesetzes unterliegen,
2. Pachterträge aus einer Betriebsaufspaltung zufließen,
3. Gewinnanteile als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes zustehen,
4. Einkommen einer Organgesellschaft nach den §§ 14 bis 17 zuzurechnen ist,

oder wenn eine Besteuerung sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den aufgezeichneten Betriebsausgaben bis zur Abgabe der Steuererklärung schriftlich beantragt wird. Der Antrag kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bleibt an einen rechtswirksamen Antrag für das Jahr, auf das er sich bezieht, und die folgenden drei Jahre gebunden."

Begründung:

Steuerbegünstigte Körperschaften i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sollen nur entweder voll der Pauschalbesteuerung oder voll der Regelbesteuerung unterliegen. Deshalb wird die Pauschalbesteuerung ausgeschlossen, wenn die Körperschaft bereits für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb freiwillig Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht oder wenn sie für sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG schriftlich beantragt.

Durch die Optionsmöglichkeit für die Einnahme-Überschußrechnung wird vermieden, daß eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorübergehend mit Verlusten oder laufend nur mit sehr geringen Gewinnen abschließen, durch eine zwingend vorgeschriebene Pauschalbesteuerung schlechter gestellt wird als nach der Regelbesteuerung. Die Körperschaft soll an den Antrag auf Regelbesteuerung allerdings 4 Jahre gebunden bleiben. Ein von Jahr zu Jahr möglicher Wechsel von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung und umgekehrt führt neben der damit verbundenen gewissen Rechtsunsicherheit zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten und steht dem mit dem Gesetzentwurf in erster Linie verfolgten Zweck der Vereinfachung der Vereinsbesteuerung entgegen.

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile werden steuerbegünstigte Körperschaften auch dann von der Pauschalbesteuerung ausgeschlossen, wenn bei ihnen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kapitalertragsteuerpflichtige Kapitalerträge anfallen oder wenn bei ihnen ein Fall der Betriebsaufspaltung, der Mitunternehmerschaft oder der Organschaft vorliegt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 54 KStG)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. Dem § 54 wird folgender Absatz ... angefügt:

"(...) § 7 Abs. 1 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 23 Abs. 8 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden." '

Begründung:

Da die Pauschalbesteuerung im Einzelfall ungünstiger sein kann als die Regelbesteuerung, ist eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung nicht möglich. Sie sollte deshalb erst ab 1986 gelten.

Im übrigen redaktionelle Berichtigung (einzusetzen sind Datum und Fundstelle des vorliegenden Gesetzes).

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 6 GewStG)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"In den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes). Als Entgelt ist in den Fällen des § 20 des Umsatzsteuergesetzes das vereinbarte Entgelt, im übrigen das vereinbarte Entgelt zugrunde zu legen." '

Begründung:

Siehe Begründung zur Ergänzung von Artikel 1 Nr. 1 (oben Ziffer 1).

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11 GewStG)

In Nummer 2 Buchstabe a ist § 11 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 3 Nr. 6 beträgt der Steuermeßbetrag in den Fällen der Bemessung der Körperschaftsteuer nach den Entgelten (§ 23 Abs. 8 des Körperschaftsteuergesetzes) 0,8 vom Hundert der den Betrag von 30.000 Deutsche Mark im Jahr übersteigenden Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus ihren sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Die Entgelte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs bleiben unberücksichtigt."

Begründung:

Durch die Bezugnahme auf den neuen § 23 Abs. 8 KStG wird die Vorschrift übersichtlicher gestaltet. Veräußerungsvorgänge müssen von der Gewerbesteuerpflicht ausdrücklich ausgenommen werden, da auch bei der Regelbesteuerung nur der laufende Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt.

6. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 36 GewStG)

In Nummer 3 ist § 36 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 6 Sätze 2 und 3 und § 11 Abs. 5 bis 7 (oder: § 11 Abs. 5 und 6) in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1986 anzuwenden."

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 3 (oben Ziffer 3).

7. Zu Artikel 2 a -neu- (§§ 21, 23, 25, 31 BerlinFG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 8 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für die Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 8 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes."

2. In § 23 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 8 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes bemessen wird. Dabei treten an die Stelle der Einkünfte die Entgelte."

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 3 wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Betriebstätten ausschließlich in Berlin (West) unterhält. Unterhält ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in den Fällen des § 21 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 5 auch Betriebstätten außerhalb von Berlin (West), so gilt Abs. 2 entsprechend. Dabei treten in Abs. 2 Satz 2 an die Stelle des Betrags von 3.000 Deutsche Mark Entgelte von 20.000 Deutsche Mark."

4. Dem § 31 wird folgender Absatz 19 angefügt:

"(19) § 21 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5, § 23 Sätze 4 und 5 und § 25 Abs. 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden."

Begründung:

Die Gewährung einer Berlinpräferenz wird auch für die Pauschalbesteuerung für notwendig gehalten.

8. Zu Artikel 3 (§§ 4, 19 UStG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Auf die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sollte verzichtet werden, da Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Änderungen mit der Sechsten Richtlinie des Rates der EG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern bestehen.

9. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 ist die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1986" zu ersetzen.

Begründung:

Das Gesetz soll einheitlich für alle angesprochenen Steuerrechtsgebiete ab 1.1.1986 wirksam werden.